

E-Mail vom 8.12.21

Sehr geehrter Herr Stümpfig,

zu Ihrer nachstehenden Anfrage können wir Ihnen nach Einbindung unserer Fachkollegen Folgendes mitteilen:

§ 9 Abs. 1 der 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) sieht für Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes unter freiem Himmel **keine generelle Maskenpflicht** vor.

Neben dem zu beachtenden Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV) haben die nach Art. 24 Abs. 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) zuständigen Behörden jedoch erforderlichenfalls durch Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein vertretbares Maß beschränkt bleiben (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV). **Zu diesen im Einzelfall gebotenen Beschränkungen der Versammlung kann auch eine Maskenpflicht gehören.** Die Entscheidung hierüber obliegt den zuständigen Behörden.

Diese Möglichkeit der Anordnung der Maskenpflicht anhand der rechtlichen Vorgaben des § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV besteht seit Aufhebung der generellen Maskenpflicht für Versammlungen unter freiem Himmel (mit Inkrafttreten der 14. BayIfSMV am 2. September 2021).

Spezielle Regelungen für große Versammlungen unter freiem Himmel (z.B. ab 1.000 Teilnehmern) **sieht die 15. BayIfSMV nicht vor.** Die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der 15. BayIfSMV für Veranstaltungen nach § 4 der 15. BayIfSMV findet auf Versammlungen nach Art. 8 GG **keine Anwendung.**

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Milena Wolff

stv. Landtagsbeauftragte

Bayer. Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration
Odeonsplatz 3
80539 München

E-Mail: landtagsbeauftragter@stmi.bayern.de

Von: Martin Stümpfig <Martin.Stuempfig@gruene-fraktion-bayern.de>

Gesendet: Dienstag, 7. Dezember 2021 19:15

An: Landtagsbeauftragter (StMI) <landtagsbeauftragter@stmi.bayern.de>

Betreff: Anordnung von Maskenpflicht bei Demonstrationen

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Schmid,

wir hatten dieses Wochenende in Ansbach eine grössere Corona Demo. Dazu möchte ich sie fragen: trifft es zu, dass die Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter oder kreisfreien

Kommunen) aktuell bei Demonstrationen unter 1000 Personen keine Maskenpflicht anordnen können?

Angeblich gebe die aktuell geltende Infektionsschutzverordnung keine rechtliche Handhabe für die Genehmigungsbehörde dies in ihren Auflagen für die Demonstration festzusetzen?

Ist dies schon immer so? Oder gab es in früheren Infektionsschutzverordnung die Möglichkeit solche Anordnungen festzusetzen?

Mit freundlichen Grüßen

Martin Stümpfig

Sprecher für Energie und Klimaschutz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag

Stellv. Vorsitzender im Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

Maximilianeum, 81627 München

Tel. 089 / 4126 – 2882, Fax 089 / 4126 – 1882

Regionalbüro Feuchtwangen, Lindenberg 18, 91555 Feuchtwangen

Tel. 09852 70 36 54

martin.stuempfig@gruene-fraktion-bayern.de

<http://www.martin-stuempfig.de>